



Leitfaden zum REDcert Compliance Statement (RCS)

Version EU 01

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Geltungsbereich des Dokuments	4
3	Anforderung an die Ausstellung des Nachweises	5
3.1	Allgemeine Anforderungen	5
3.2	Anforderungen an den Inhalt des Nachweises.....	6
3.3	Anforderungen an die Dokumentation	8
4	Anforderung an die Zertifizierung	8

1 Einleitung

Die überarbeitete Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED III) legt umfassende Anforderungen an die Nachhaltigkeit von erneuerbaren Kraftstoffen Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, Biomasse-Brennstoffen sowie erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs (RFNBO) und von wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen (RCF) fest. Damit Mengen dieser Kraftstoffe auf die Ziele der Mitgliedstaaten im Verkehrssektor angerechnet werden können, muss ihre Herstellung die Vorgaben der RED III erfüllen. Die Einhaltung dieser Vorgaben können Wirtschaftsbeteiligte (Systemteilnehmer) durch eine Zertifizierung im REDcert-EU System unabhängig bestätigen lassen. Zertifizierte Unternehmen sind dadurch in der Lage, Nachhaltigkeitsnachweise (Proof of Sustainability, PoS) auszustellen, die der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Anrechnung erfolgen soll, als Nachweis vorgelegt werden können.

Über die Anrechnung im Verkehrssektor hinaus ist der Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen auch in weiteren Regulierungsrahmen relevant. So verweisen etwa die Verordnung (EU) 2023/2405 („ReFuelEU Aviation“) und die Verordnung (EU) 2023/1805 („FuelEU Maritime“) auf die in der RED III beschriebenen Kriterien. Hieraus ergibt sich für Luftfahrzeugbetreiber und Schifffahrtsunternehmen (nachfolgend: Verwender) die Anforderung, gegenüber der nationalen Behörde bzw. ihrer Prüfstelle den Einsatz entsprechender erneuerbarer oder wiederverwerteter kohlenstoffhaltiger Kraftstoffe belegen zu können.

Da die Anrechnung über PoS typischerweise auf Ebene der Kraftstofflieferanten (sog. Inverkehrbringer) und damit vor der eigentlichen Verwendung erfolgt, steht der PoS den Verwendern für ihre eigene Nachweisführung in der Regel nicht zur Verfügung. Die hierbei entstehende Lücke in Dokumentation und Rückverfolgbarkeit soll künftig durch die Unionsdatenbank (UDB) geschlossen werden. Solange deren verpflichtende Nutzung noch nicht greift, bedarf es einer praxistauglichen Übergangslösung, welche es Wirtschaftsbeteiligten ermöglicht Nachweise über die RED-Konformität auszustellen. Daher stellt REDcert den Teilnehmern des REDcert-EU Systems eine Vorlage zur Ausstellung des REDcert Compliance Statement (RCS) zur Verfügung. Die Anforderungen an die Ausstellung und den Umgang mit dem RCS werden im Folgenden detailliert beschrieben.

2 Geltungsbereich des Dokuments

Dieses Leitfaden ergänzt das REDcert-EU System mit dem Ziel die Nachweisführung zwischen Kraftstofflieferanten und den Verwendern der Kraftstoffe zu ermöglichen. Das Dokument stellt kein eigenständiges Zertifizierungssystem dar, sondern ist freiwilliger Teil der REDcert-EU Systematik, und besitzt keinen rechtsverbindlichen Charakter. Es begründet weder einen Anspruch auf behördliche Anerkennung noch eine Gewähr für die rechtliche Zulässigkeit oder Vollständigkeit der hierin beschriebenen Vorgehensweisen; die Feststellung der Zulässigkeit der Berücksichtigung des RCS obliegt ausschließlich den zuständigen Stellen oder Behörden.

Sollte die Nachweisführung zwischen Kraftstofflieferanten und den Verwendern in einem Mitgliedsstaat bereits durch ein nationales Verfahren festgelegt sein oder die UDB die geforderte Nachweisführung ermöglichen, so verliert dieses Leitfaden in dem entsprechenden Mitgliedsstaat oder für die gesamte Europäische Union seine Anwendbarkeit.

Das Leitfaden und seine Anforderungen richten sich an Kraftstofflieferanten, die aufgrund von Nachweispflichten der nachgelagerten Wirtschaftsbeteiligten einen Nachweis ausstellen müssen, der die Einhaltung der RED-Anforderungen bestätigt. Die grundlegenden Anforderungen des REDcert-EU Systems bleiben hiervon unberührt. Dies gilt vor allem, aber nicht ausschließlich, für die *Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung*. Der von zertifizierten Wirtschaftsbeteiligten im Rahmen des REDcert-EU Systems ausgestellte RCS stellt einen Nachweis über die Einhaltung der Anforderung an die Nachhaltigkeitskriterien und Treibhausgaseinsparung für erneuerbare Kraftstoffe oder wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe gemäß der RED III dar. Der Nachweis dient nicht als Nachweis für die Einhaltung der Anforderungen gemäß Verordnung (EU) 2023/2405, Verordnung (EU) 2023/1805 oder anderer Richtlinien oder Verordnungen, die im Fall von Nachhaltigkeitskriterien und Treibhausgaseinsparungen auf die RED III verweisen.

3 Anforderung an die Ausstellung des Nachweises

3.1 Allgemeine Anforderungen

Während der PoS durch den Wirtschaftsbeteiligten ausgestellt wird, welcher den finalen Kraftstoff der Wertschöpfungskette herstellt (sog. letzte Schnittstelle), so kann der RCS nur durch den Wirtschaftsbeteiligten ausgestellt werden, auf dessen Ebene die Einreichung des PoS bei der nationalen Behörde stattfindet (Kraftstofflieferant). In spezifischen Fällen kann der Wirtschaftsbeteiligte sowohl die letzte Schnittstelle als auch der Kraftstofflieferant sein. Die Anforderungen an die Ausstellung des Nachweises gelten entsprechend.

Bei der Ausstellung des RCS für eine Kraftstofflieferung ist durch den Kraftstofflieferanten sicherzustellen, dass der für die Kraftstofflieferung ausgestellte PoS der zuständigen nationalen Behörde übertragen wurde und somit für eine nachgelagerte Nachweisführung nicht mehr zur Verfügung steht, oder der PoS in einem internen Verfahren in irreversibler Form für die Einreichung bei der zuständigen nationalen Behörde gekennzeichnet und sein Inhalt nicht mehr bearbeitbar ist.

Kraftstofflieferanten dürfen den RCS ausschließlich als begleitendes Nachweisdokument direkt oder über Zwischenhändler, die eine Zertifizierung eines von der Europäischen Kommission anerkannten Zertifizierungssystems aufweisen, das eine robuste nachgelagerte Methodik zur Ausstellung und Weitergabe von RED-Konformitätsnachweisen definiert hat, dem Verwender übermitteln. Die Übermittlung des RCS zum Zwischenhändler oder dem Verwender ist nur dann zulässig, wenn eine entsprechende physische Warenbewegung erfolgt (s. *Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung*). Ein vom Warenfluss losgelöster Handel des RCS ist nicht möglich.

Der RCS ist spätestens 30 Tage nachdem der PoS bei der nationalen Behörde übertragen wurde, auszustellen.¹ Fasst der Kraftstofflieferant in einem RCS mehrere PoS zusammen, so ist dies möglich, vorausgesetzt die in den PoS ausgewiesenen Nachhaltigkeitseigenschaften und das Treibhausgasemissionspotential identisch sind. In einem solchen Fall legt der zuerst übertragene PoS den Referenzpunkt zur Bestimmung der 30 Tage fest. Es muss sichergestellt sein, dass der RCS nicht zur erneuten Vorlage bei einer nationalen Behörde zur Anrechnung auf die nationalen Ziele vorgelegt wird und somit die Gefahr einer potentiellen doppelten Anrechnung ausgeschlossen werden kann.

¹ Für den Fall, dass ein Wirtschaftsbeteiligter vor der Publikation dieses Leitfadens auf der offiziellen REDcert-Website einen Handel eingegangen ist, welcher einen RCS verlangt, kann der RCS auch nach Ablauf der 30 Tage ausgestellt werden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Zertifizierungsstelle und REDcert der nachträglichen Ausstellung des RCS zustimmen.

3.2 Anforderungen an den Inhalt des Nachweises

Der durch den Kraftstofflieferanten ausgestellte RCS muss einen eindeutigen Bezug zu dem PoS haben, auf dessen Basis die Ausstellung stattfindet, und den Inhalt des PoS widerspiegeln. Hierzu muss der RCS mindestens die folgenden Informationen enthalten:

Informationen zur Rückverfolgbarkeit der Dokumente

- Eindeutige Identifikationsnummer des RCS
- Verweis auf die Identifikationsnummer des zugrundeliegenden Nachhaltigkeitsnachweises, dessen Verwendungszweck und ggf. Datum der Übermittlung an die nationale Behörde
- Datum der Ausstellung des RCS
- Die Bestätigung, dass der zugrundeliegende PoS der nationalen Behörde übergeben wurde, oder
- Die Bestätigung, dass der zugrundeliegende PoS der nationalen Behörde zum Zweck der Anrechnung übermittelt wird

Informationen zur Rückverfolgbarkeit des Kraftstoffs

- Name und Anschrift des Kraftstofflieferanten
- Name und Anschrift des Abnehmers des Kraftstoffs
- Datum der (physischen) Beladung
- Ort der (physischen) Verlade- oder Logistikeinrichtung oder Eingangspunkt innerhalb der Verteilungsinfrastruktur
- Ort der (physischen) Lieferung oder Logistikeinrichtung oder Ausgangspunkt innerhalb der Verteilungsinfrastruktur
- Volumen oder Gewicht (bei einer bestimmten Dichte) sowie der Energiegehalt

Informationen zu Nachhaltigkeitseigenschaften

- Verweis auf das REDcert-EU System
- Identifikationsnummer des zur Ausstellung des RCS gültigen REDcert-EU Zertifikats
- Art des Kraftstoffs
- Datum der Inbetriebnahme der Anlage zur Produktion des Kraftstoffs
- Land der Kraftstoffherstellung

- Name des Rohstoffs
- Ursprungsland des Rohstoffs
- Aussagen zur Konformität des Rohstoffs mit den Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 7 der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 (Aussagen zur Konformität des Rohstoffs mit den Absätzen 6 und 7 des Artikel 29 durch einen Teilnehmenden des REDcert-EU Systems ist nur dann möglich, wenn dies im Vorfeld durch ein anderes anerkanntes Zertifizierungssystem (z.B. SURE-EU) bestätigt wurde)
- Daten zu den THG-Emissionen
- Informationen über etwaige Förderungen/Subventionen und die Art der Förderung im Bereich der erneuerbaren Energien

Zudem können zusätzliche Informationen, die aufgrund der Nachweispflichten des Verwenders benötigt werden, angegeben werden. Diese können jedoch lediglich zusätzliche Rückverfolgbarkeitsinformationen und keine zusätzlichen und damit nicht durch den Geltungsbereich der Zertifizierung abgedeckten Nachhaltigkeitseigenschaften sein. Zusätzliche Rückverfolgbarkeitsinformationen können beispielsweise eine Referenz auf die Bunker Delivery Note (BDN) sein oder die Nummer des Schiffs gemäß der International Maritime Organization (IMO), welches die Kraftstofflieferung erhält.

Erhält der Kraftstofflieferant von einem vorgelagerten Wirtschaftsbeteiligten eine Kraftstofflieferung, für die ein RCS oder ein vergleichbares Konformitätsstatement, aber kein PoS vorliegt, so muss der Kraftstofflieferant die Bestätigung des vorgelagerten Wirtschaftsbeteiligten einholen, dass der PoS zur Anrechnung bei der nationalen Behörde eingereicht wurde, oder dass die Einreichung gewährleistet ist. Der erhaltene RCS kann durch den Kraftstofflieferanten an nachgelagerte Unternehmen im Einklang mit den Anforderungen der *Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung* weitergeleitet werden. Dies beinhaltet unter anderem die Ausstellung von Teilnachweisen, sofern der Teilnachweis eine eindeutige Referenz zum ursprünglichen PoS und zum ursprünglichen RCS enthält. Darüber hinaus muss der Kraftstofflieferant sicherstellen, dass die Summe der in den Teilnachweisen ausgewiesenen Kraftstoffmengen nicht die Summe der Kraftstoffmenge des ursprünglichen RCS und damit des ursprünglichen PoS übersteigt. Die Zusammenfassung mehrerer RCS-Teilnachweise ist nicht erlaubt, auch wenn die zugrundeliegenden Nachhaltigkeitseigenschaften und das Treibhausgasreduzierungs-potential identisch sind.

3.3 Anforderungen an die Dokumentation

Zusätzlich zu den geltenden Anforderungen des REDcert-EU Systems, müssen Kraftstofflieferanten das Verfahren zur Ausstellung des RCS in die Beschreibung ihrer Prozesse mit aufnehmen. Dabei ist insbesondere transparent darzustellen, wie die Prozesse sicherstellen, dass ein RCS nur dann ausgestellt oder weitergeleitet werden kann, wenn der für den Verwendungszweck zugrundeliegende PoS sichergestellt ist.

Stellt der Kraftstofflieferant für eine Lieferung ein RCS aus, so ist diese Lieferung im Warenausgang der Massenbilanz gesondert zu kennzeichnen. Dasselbe gilt, wenn der Kraftstofflieferant eine Kraftstofflieferung erhält, für die lediglich ein RCS vorliegt.

Wird ein RCS ausgestellt, so muss der Kraftstofflieferant die Kopie des Nachweises nachhalten und auf Nachfrage der Zertifizierungsstelle dieser unmittelbar zur Verfügung stellen.

4 Anforderung an die Zertifizierung

Jeder Wirtschaftsbeteiligte, der einen RCS ausstellt oder erhält und weitergibt, ist im Rahmen des REDcert-EU-Systems individuell zu zertifizieren. Hierzu muss der entsprechende Geltungsbereich im Audit durch das Auditpersonal geprüft und durch die Zertifizierungsstelle bestätigt werden. Für den Umgang mit dem RCS sieht REDcert folgenden Geltungsbereich vor:

➤ 510 – Kraftstofflieferant / Kraftstoffhändler (RCS)

Der Geltungsbereich umfasst dabei die Ausstellung des RCS im Einklang mit den in diesem Dokument formulierten zusätzlichen Anforderung sowie den Umgang mit dem Erhalt eines RCS oder eines vergleichbaren Nachweises und dessen Weiterleitung.

Die Richtigkeit der Angaben auf dem RCS sind durch die Zertifizierungsstelle zu prüfen. Im Rahmen des Audits eines 510 – Kraftstofflieferanten / Kraftstoffhändler (RCS) muss der Auditor nicht nur, aber insbesondere folgende Anforderungen prüfen:

- den Prozess zur Sicherstellung, dass der RCS nur dann ausgestellt oder weitergegeben werden kann, wenn der Verwendungszweck des zugrundeliegenden PoS sichergestellt ist;
- die Gewährleistung, dass der RCS direkt auf den Verwender oder einen entsprechend zertifizierten Zwischenhändler ausgestellt wird;

- die Vollständigkeit der auf dem RCS aufgeführten Informationen sowie dessen nachvollziehbare Verbindung zum PoS und
- die Konformität des Vorgehens mit den Anforderungen gemäß der *Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung*.

Impressum

REDcert GmbH

Schwertberger Straße 16

53177 Bonn

Germany

+49 (0) 228 3506 200

www.redcert.org

